

An die Frauen und Herren Bürgermeister
An die Bevölkerungsdienste

Zur Information:
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
An die Frauen und Herren Chefs der
lokalen Polizeizone

Ihre Kontaktperson Christophe VERSCHOORE	T 02 518 20 46	Ihr Zeichen	Anlagen 3
E-Mail christophe.verschoore@rrn.fgov.be	F 02 518 25 30	Unser Zeichen III21/724/R/208/17	Brüssel 8. Mai 2017

Königlicher Erlass vom 9. März 2017 "zur Festlegung verschiedener Bestimmungen" zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse in Angelegenheiten in Bezug auf die Bevölkerungsregister, das Nationalregister und die Personalausweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Königliche Erlass vom 9. März 2017 "zur Festlegung verschiedener Bestimmungen" zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse in Angelegenheiten in Bezug auf die Bevölkerungsregister, das Nationalregister und die Personalausweise (B.S. vom 28. April 2017) zielt darauf ab, die Anwendung dieser verschiedenen Vorschriften zu verdeutlichen und/oder zu vereinfachen.

Durch die vorgesehenen Verdeutlichungen und/oder Vereinfachungen werden die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Eintragung in die Bevölkerungsregister und die Ausstellung von Personalausweisen effizienter und rationeller angewandt werden können. Sie werden ebenfalls zu einem der von der Regierung verfolgten Hauptziele beitragen: die Bekämpfung von Meldebetrug, bestimmter Formen der Steuerhinterziehung oder des Sozialbetrugs und von Identitätsbetrug.

Nachstehend finden Sie die wichtigsten Abänderungen mehrerer Königlicher Erlasse, die in die Zuständigkeit der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung fallen. In der Anlage fügen wir ebenfalls einen Kommentar zu den Artikeln, die in diesen verschiedenen Königlichen Erlassen angepasst werden, und ein Merkblatt, in dem diese Anpassungen zusammengefasst sind, bei.

1. Meldung des Wohnortswechsels

Das für die Eintragung in die Bevölkerungsregister zu berücksichtigende Datum ist das Datum der Meldung des Wohnortswechsels seitens des Bürgers (oder das Datum, an dem die Gemeindeverwaltung das Schreiben erhält, wenn die Meldung per Post, Fax oder E-Mail zugesandt wird).

Ergibt sich deutlich aus der Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes, dass der Wohnortswechsel am Datum der Meldung nicht tatsächlich erfolgt ist, wird das Eintragungsdatum dagegen das Datum der positiven Feststellung des tatsächlichen Wohnortes sein.

2. Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes

Die Frist für die Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes seitens der lokalen Behörde wird von acht auf fünfzehn Werktage ab dem Datum der Meldung des Wohnortswechsels seitens des Bürgers angehoben.

Folglich wird die Frist für die Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung an die betreffende Person von zwanzig Tagen auf einen Monat angehoben.

Eine Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes muss immer vor Ort durchgeführt werden. Die von einer Person geäußerte Absicht, ihren Hauptwohntort an einem bestimmten Ort festzulegen, oder die Abgabe eines Eigentumstitels, eines Mietvertrags oder eines anderen Wohnvertrags reichen allein nicht aus, damit die Gemeinde die Eintragung vornimmt.

Schließlich muss bei der Meldung eines Wegzugs ins Ausland folglich von der Polizei untersucht werden, ob dieser Wegzug wirklich erfolgt ist, insbesondere wenn ein oder mehrere Haushaltsmitglieder die Adresse verlassen und die Wohnung von einem Haushaltsmitglied bewohnt bleibt.

3. Zeitweilige Abwesenheit

Als zeitweilige Abwesenheit gilt "das nicht tatsächliche Wohnen am Hauptwohntort während eines bestimmten Zeitraums mit Wahrung ausreichender Interessen als Nachweis, dass die Rückkehr an den Hauptwohntort jederzeit möglich ist".

Der Bürger hat die Möglichkeit, bei der Gemeinde seines Hauptwohntortes eine zeitweilige Abwesenheit von mehr als drei Monaten zu melden. Zu diesem Zweck füllt er ein Ad-hoc-Formular aus, dessen Muster und Angaben vom Minister des Innern festgelegt worden sind (siehe Anlage 3).

Die zeitweilige Abwesenheit darf nicht länger als ein Jahr nach der vorerwähnten Meldung des Bürgers dauern. Sie darf einmal auf entsprechende Meldung hin erneuert werden, was somit eine zeitweilige Abwesenheit von höchstens zwei Jahren ermöglicht.

Es ist jedoch möglich, vom Grundsatz der auf zwei Jahre begrenzten Dauer der zeitweiligen Abwesenheit abzuweichen. In bestimmten besonderen Situationen kann nach Meldung bei der Gemeinde eine besondere Regelung angewandt werden. Dabei müssen die Gründe zur Rechtfertigung dieser Abwesenheit (beim Ausfüllen des Ad-hoc-Formulars) berücksichtigt werden.

4. Bezugsadresse

Personen, die aus beruflichen Gründen keinen Hauptwohntort haben oder mehr haben, werden auf ihren Antrag hin für eine Höchstdauer von einem Jahr unter einer Bezugsadresse eingetragen.

Bestimmte besondere Situationen sind nicht von dieser zeitlichen Begrenzung betroffen.

5. Eintragung von Amts wegen

Zwei Neuigkeiten betreffen die Eintragung von Amts wegen:

- Eintragung von Amts wegen von Personen, die der Vorladung nicht Folge geleistet haben, an dem Datum, an dem ihre Anwesenheit festgestellt worden ist,
- Eintragung von Amts wegen nicht für mündig erklärter Minderjähriger, die zum ersten Mal den elterlichen Wohnort verlassen, wenn die Meldung des Wohnortswechsels nicht von beiden Elternteilen oder einem Elternteil vorgenommen worden ist.

6. Streichung von Amts wegen

Ist eine Person nach den durch die Vorschriften vorgesehenen Überprüfungen nicht auffindbar, nimmt das Gemeindegremium spätestens sechs Monate nach Beginn der von der Gemeinde durchgeführten Untersuchungen (Datum des negativen Polizeiberichts) ihre Streichung von Amts wegen vor aufgrund eines mit Gründen versehenen Untersuchungsberichtes des Standesbeamten.

Die Streichung von Amts wegen eines Bürgers, der es versäumt hat zu melden, dass er zeitweilig abwesend ist, erfolgt ebenfalls spätestens sechs Monate nach Beginn der von der Gemeinde durchgeführten Untersuchungen.

Jedoch wird daran erinnert, dass es tatsächliche Situationen gibt, in denen die Streichung von Amts wegen vor der vorerwähnten Frist von sechs Monaten erfolgen kann und ein Polizeibericht im Hinblick auf eine Streichung von Amts wegen umgehend erstellt werden muss.

7. Administrative Vereinfachung über "Meine Akte"

Über die Anwendung "Meine Akte" können Bürger Bescheinigungen kostenlos erhalten, die entsprechend den im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen gemäß den vom Minister des Innern festgelegten Mustern ausgefertigt werden und mit einem elektronischen Siegel versehen sind, dies sofern die darin enthaltenen Informationen diese Bürger betreffen. Der betreffende Inhaber muss kein besonderes Interesse nachweisen.

8. Andere Bestimmungen "Bevölkerung"

Die Eintragung nicht für mündig erklärter Minderjähriger, deren Eltern getrennt oder geschieden sind, wird gesetzlich festgelegt.

Gemeinden, die über ein lokales System "Bevölkerung" verfügen, das ausreichende Sicherheitsgarantien bietet, werden automatisch von der materiellen Führung der Bevölkerungskarteikarten befreit.

Inspektionen der Bevölkerungsregister seitens der Beamten der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung werden regelmäßig in den Gemeinden organisiert werden. Eine bessere Überwachung wird vorgenommen.

9. Personalausweise (eID und Kids-ID) und Bekämpfung von Identitätsbetrug

Es wird daran erinnert, dass die Kids-ID bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig bleibt.

Der Personalausweis muss alle Sicherheiten und Merkmale aufweisen, die durch geltende europäische Normen und Standards, insbesondere die ICAO-Standards (*International Civil Aviation Organisation*), verlangt werden.

Die Rechtsgrundlage für die Erstellung des Grunddokuments über einen Tablet-Computer und nicht mehr anhand eines Papierformulars wird ebenfalls eingeführt.

Die Tatsache, dass der Inhaber seine Unterschrift anbringt, bedeutet nicht, dass ein Prozess vertraglicher Art zwischen dem Bürger und der Gemeinde einsetzt. Für den Bürger geht es einfach darum, seine Unterschrift anzubringen, damit sie eingescannt und anschließend auf den Personalausweis eingefügt werden kann. Das Bild dieser Unterschrift wird ebenfalls in der zentralen Personalausweisdatei registriert.

Die Regeln, die zu befolgen sind, wenn ein Bürger außerstande ist, seine Unterschrift anzubringen, weil er Analphabet, körperlich oder geistig behindert oder krank ist, werden im Königlichen Erlass festgelegt.

Es wird ausdrücklich daran erinnert, dass der Personalausweis beim Tod seines Inhabers annulliert werden muss und seine elektronischen Funktionen von der Gemeinde, die die Sterbeurkunde erstellt hat, ab Erstellung der Sterbeurkunde widerrufen werden.

Bei vermutlichem Identitätsbetrug bei Erstellung des Grunddokuments kann der Personalausweis erst nach Untersuchung der Umstände des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung und gegen Aushändigung der Bescheinigung erneuert werden.

Die Frist von sieben Tagen in Bezug auf die Aussetzung der elektronischen Funktionen des Ausweises bei Verlust oder Diebstahl wird gestrichen und die "Ersatzbescheinigung oder Bescheinigung über die Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung eines Personalausweises, einer Ausländerkarte oder jedes anderen Aufenthaltsdokuments" - "Anlage 12" wird angepasst. Ein Ministerieller Erlass wird die Ausführung dieser Punkte festlegen.

Schließlich werden die Königlichen Erlasse über die ehemaligen Personalausweise auf Papier aufgehoben.

10. Informationen im Nationalregister

Neue Informationstypen, die mit der gesetzlichen Information zum Hauptwohnoort verbunden sind, werden geschaffen, das heißt: die geteilte Unterbringung und die vorläufige Eintragung.

Es wird daran erinnert, dass die Registrierung des mit der gesetzlichen Information "Beruf" verbundenen Informationstyps gestrichen ist.

Schließlich werden dem Informationstyp in Bezug auf den Aufenthaltsgrund von Ausländern neue Codes hinzugefügt.

Die Allgemeinen Anweisungen der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung in Bezug auf die Führung der Bevölkerungsregister, auf elektronische Personalausweise von Belgien (eID), auf Kids-IDs und auf die Informationen im Nationalregister sind angepasst worden und können auf unserer Website eingesehen werden: www.ibz.rn.fgov.be.

Mit freundlichen Grüßen

Jan JAMBON
Minister der Sicherheit und des Innern

